

# Erläuterung zum Prüfungsverfahren

## Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement Fachrichtung Außenhandel AO von 03/2020

### Teil 1 der Abschlussprüfung

Teil 1 findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt und erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 15 Ausbildungsmonate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

**Teil 1** der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „**Organisieren des Warensortiments und von Dienstleistungen**“ statt und wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

### Teil 2 der Abschlussprüfung

Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung Außenhandel auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

**Teil 2** der Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

- |                                                                                 |                |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen                               | (60 Min.)      |
| 2. Prozessorientierte Organisation von Außenhandelsgeschäften                   | (120 Min.)     |
| 3. Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Außenhandel | (15 + 30 Min.) |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde                                                 | (60 Min.)      |

Die Prüfungsbereiche 1, 2 und 4 werden schriftlich, der Prüfungsteil „Fallbezogenes Fachgespräch“ wird mündlich geprüft.

#### Fallbezogenes Fachgespräch

Mit dem Prüfungsteilnehmer soll ein fallbezogenes Fachgespräch durchgeführt werden. Grundlage dafür ist eine **betriebliche Fachaufgabe im Außenhandel**. Zur Vorbereitung auf das fallbezogene Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer

**Variante a)** eine von zwei praxisbezogenen Fachaufgaben, die ihm vom Prüfungsausschuss zur Wahl gestellt werden, bearbeiten und Lösungswege entwickeln oder

**Variante b)** für zwei unterschiedliche Gebiete jeweils einen höchstens dreiseitigen Report über die betriebliche Durchführung der Fachaufgabe erstellen.

Für beide Varianten, a) und b) sind zwei der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:

1. Internationaler Handel und Auslandsmärkte,
2. Warensortiment und Marketing und
3. Einkauf und Beschaffungslogistik.

Der Ausbildungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle im Rahmen der Prüfungsanmeldung zu Teil 2 mit, welche Variante gewählt wird.

# Erläuterung zum Prüfungsverfahren

Wird **Variante a)** gewählt, ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar vor dem fallbezogenen Fachgespräch eine Vorbereitungszeit von **15 Minuten** einzuräumen. Ausgehend von der praxisbezogenen Fachaufgabe, die der Prüfungsteilnehmer gewählt hat, entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch.

Wird **Variante b)** gewählt, hat der Auszubildende zu bestätigen, dass die Fachaufgaben vom Prüfungsteilnehmer eigenständig im Betrieb durchgeführt wurden. Die Reporte werden nicht bewertet. Aus den beiden praxisbezogenen Fachaufgaben wählt der Prüfungsausschuss **eine** aus. Ausgehend von der gewählten praxisbezogenen Fachaufgabe und dem dazugehörigen Report entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch, so dass die in § 21 Abs 1 genannten Anforderungen nachgewiesen werden können.

## Gewichtung

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Außenhandel wie folgt gewichtet:

- |                                                                                 |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Organisieren des Warensortiments und von Dienstleistungen                    | mit 25 Prozent, |
| 2. Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen                               | mit 15 Prozent, |
| 3. Prozessorientierte Organisation von Außenhandelsgeschäften                   | mit 30 Prozent, |
| 4. Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Außenhandel | mit 20 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde                                                 | mit 10 Prozent  |

**Die Abschlussprüfung ist bestanden**, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 24 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

## Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind die Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsbereichen von Teil 2 schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers in einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

## Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

Für die Richtigkeit der in dieser Erläuterung enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

### Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut	unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut	unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend	unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend